

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

55 (25.7.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 55.

Karlsruhe 25. Juli.

## XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Beschluss.)

Sie erinnern sich der Zeit, fährt der Redner (Welker) fort, wo die Zurücknahme statt fand. Es war die Zeit, wo die größten Potentaten in Europa es geschehen ließen, daß die feierlichsten Tractate wegen Errichtung des Königreichs der Niederlande gebrochen wurden, und die es geschehen ließen, daß der Thron eines durch doppelte Verschwägerung mit ihnen verwandten Hauses umgestürzt und auf den Grundsaß der Volkssouveränität gebaut wurde, die geschehen ließen, daß sie selbst zustimmten im absoluten Widerspruch gegen ihr Princip. Wer, in Europa, wird, wenn er die Augen offen hat, glauben, daß, wenn eine Regierung im vollsten innigsten Einflang mit ihrem Volk, bewundert und geachtet in Europa, erklärt hätte, sie wolle nicht die Andern feindlich angreifen, sondern nur ihr Recht behaupten, sie wolle die Garantie von Frankreich und England aufrufen, um dieses Recht zu schützen, und dem allgemeinen Fürstenwort Kraft zu verschaffen, — wer, sage ich, würde glauben, daß der Anfang zum Blutvergießen damit gegeben worden wäre? Das Höchste würde gewesen seyn, daß man eine Quarantäne um die Blätter von Baden gezogen, und vielleicht auf wenige Tage die Communication einiger Gesandten entbehrt hätte, worauf ich nicht sehr eifersüchtig bin! — Wir würden aber unser Recht glorreich behauptet, und mehr gethan haben, als was nur in der fortbestehenden Pressfreiheit gelegen wäre. Wir hätten die stärkste Stütze des constitutionellen Systems in Europa erhalten. Wir hätten andere Verfassungsstaaten in Europa ermunthigt, und genöthigt, auf derselben Bahn fortzuschreiten. Wir hätten die Kraft gezeigt, die uns nothwendig ist, wenn die Tage der Gefahr kommen, wenn

das absolute und constitutionelle Princip in einen feindlichen Conflict gerathen. Der Ladel muß also zurück gegeben werden. Denn er lastet nicht auf uns. — Der Redner wiederholt den Ausdruck seiner Zustimmung zum Commissionsantrag mit der von ihm bezeichneten Modification, glaubt, daß die Regierung in die von Fecht ausgesprochene Bitte eingehen sollte, und schließt mit den Worten: Es hat der Herr Minister des Innern ein wahres Wort gesprochen, als er neulich bemerkte, man dürfe nicht in das Rad der Zeit eingreifen, denn es sey nicht möglich, die Verfassungen aus dem Geiste und den Gemüthern der Menschen zu vertilgen! — Man setze sich also nicht in Widerspruch mit den Ansichten der Masse, weil es ein „eitel und vergeblich Wagen ist, zu greifen in das bewegte Rad der Zeit!“ —

Nach dem Schlusse der Rede bemerkt der Präsident: Er habe von dem Redner, der von der Rednerbühne herabsteige, eine Aeußerung vernommen, von der es ihm lieber gewesen wäre, wenn er sie nicht zu vernehmen gehabt hätte, weil er erklären müsse, daß sie dem Gesetz der Schicklichkeit in diesem Hause widerspreche, — er meine die Worte des Redners, „in einem gewissen Fall würde man hier auf einige Zeit einige fremde Gesandte entbehrt haben, worauf er nicht sehr eifersüchtig sey!“ —

Welker erwiedert zu seiner Rechtfertigung, er habe nicht von den Personen, sondern nur von diplomatischen Communicationen gesprochen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Welker hat seine letzte Ausführung gemacht, um Ihnen zu zeigen, daß er kein politischer Schwärmer sey. Er sagte nämlich, sie könnten ihn für einen Schwärmer halten, wenn er die kurze Behauptung nicht weiter ausführe. Ich glaube aber, seine Ausführung wird Sie überzeugt haben, daß er wirklich zu den politischen Schwärmern gehört, die alles überschätzen — sich

selbst und mit sich die Kraft des Landes, dem sie angehören! —

Welcker: Ich weiß nicht, ob es parlamentarisch ist, daß der Herr Finanzminister einen solchen Ausdruck gegen mich gebraucht, will aber nur entgegensetzen, daß ich leider sehe, daß der Herr Finanzminister in dieser Sache nicht zu den politischen Schwärmern gehört! (Eine Stimme: Bravo!)

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Welcker sagt, kein Minister in Deutschland sey in Beziehung auf die Urlaubsertheilung so weit gegangen, als ich. Ich weiß nicht, wie weit andere Minister in Deutschland in dieser Beziehung gegangen sind, sondern weiß nur, daß ich nicht weiter gegangen bin, als das Recht der Regierung gieng. Urlaub, meine Herren, wird ertheilt, wenn es die Dienstverhältnisse nur immer möglich machen, und er wird verweigert, wenn es die Dienstverhältnisse durchaus nicht erlauben. Es ist also ganz consequent dem Princip entsprechend, daß wenn sich während eines Landtags die Verhältnisse auf eine Weise verändern sollten, welche die Urlaubsverweigerung selbst begründet haben würde, alsdann auch der Urlaub zurückgenommen werden muß. Sie werden nie von mir fürchten, daß ich auf einen Staatsdiener oder Finanzbeamten als Abgeordneten einzuwirken suche. Ich habe es mir nie erlaubt, und werde es mir nie erlauben. Ich ehre die Unabhängigkeit der Abgeordneten. Wenn es aber der Dienst durchaus fordert, daß ein Beamter auf seinem Platz seyn muß, dann weiß ich, daß man auch Abgeordnete im Lande finden kann, die keines Urlaubs bedürfen! —

Werk: Ich sehe dieses Rescript als einen politischen Mißgriff an, weil es den Schein hat, als könnte die Regierung hier Etwas thun, was sie doch nicht thun will. Denn offenbar ist doch der Geist der Regierung nicht dahin gerichtet, das Bedrohungs- und Züchtigungssystem, welches man durch leichte Deutung der Worte in dieses Rescript legen kann, wirklich zur Ausführung zu bringen. Dasselbe hat deshalb auch keinen besondern Eindruck auf mich gemacht, und ich habe es gleichsam als ein kanzleimäßiges Monitorium angesehen, wodurch man an Dinge erinnert würde, die sich gewissermaßen von selbst verstehen. Denn nie hätte man es als etwas anderes ansehen können, da ein solches Rescript der Regierung kein neues Recht geben, und auch den Staatsbeamten keine Verpflichtung neu auflegen konnte! Wollte man annehmen, daß ein solches Bedrohungs- und Züchtigungssystem in dem Rescript liege, wie man es hat hinein-

deuten wollen, so müßte man auch annehmen, daß unsere Regierung von der französischen Verwaltung Grundsätze in dieser Hinsicht angenommen hätte, wornach bekanntlich von einem Abgeordneten, der zugleich Staatsbeamter ist, gefordert wird, daß er, ohne Rücksicht auf seine innere Ueberzeugung und auf sein Gewissen, unbedingt für die Meinung des Ministers stimme, und zwar in der Art, daß er in derselben Sitzung seine Stimme sogar verändern muß, Falls ein anderer Minister an die Stelle des frühern tritt, und dessen Grundsätze verläßt, — ein System, welches in meinen Augen eine große Immoralität in sich schließt, und von der deutschen Redlichkeit nie angenommen werden kann, indem sich der Deutsche in eine solche Doppelrolle und zweideutige Stelle nie wird fügen können, und dem auch eine solche nie wird zugemuthet werden. Es beruht jene Uebung auch auf dem Grunde, weil in den größern Kammern stets eine systematische Opposition besteht, und die Regierung darauf rechnet, ihre Beamte als Agenten der Gegenwirkung da zu sehen. Bei uns gibt es aber keine systematische Opposition. Wir kennen nur eine Opposition in concreto, wo der Fall selbst es fordert, wo Rechte angegriffen sind. — Wir haben übrigens durch die Erklärungen, die jetzt über diese Rescripte gegeben werden, gehört, daß eigentlich von dem Rescript nichts übrig bleibt, als jene allgemeine Bestimmung, die jeden Abgeordneten treffen kann, die Forderung, die man an einen Abgeordneten, der nicht Staatsbeamter ist, eben so gut machen kann, als an einen, der in dem Amt sich befindet. Dadurch ist meine frühere Ansicht nur noch mehr bestätigt worden, daß eigentlich nichts darin liegt, was man dem Wortlaut nach hätte darin finden können. Ich trete demnach der Commission ganz bei, und bin der Meinung, daß, wenn man diesem Rescript die schon oft gegebene Deutung beilegen wollte, allerdings etwas Rechtswidriges dadurch bezweckt werden würde. Den Antrag aber, es für „wirkungslos“ zu erklären, finde ich nicht ganz angemessen, d. h. den Begriffen, die hier statt finden, nicht angemessen, weil die Kammer nicht competent ist, darüber zu erkennen. Nur die Vollziehungsgewalt kann darüber erkennen, ob etwas unwirksam seyn soll, nicht aber ein einziger Factor der Gesetzgebung. Man kann auch nicht wissen, welche Wirkung auf das innere Gemüth eine solche Aufforderung machen wird. Man kann es psychologisch nicht behaupten, und wenn die Regierung nach Beendigung eines Landtags einen Beamten pensionirt, so möchte ich wissen, wer da sagen kann, das

Rescript sey wirksam gewesen, oder nicht. Wenn es in dem Kreise des Dienerebdicts geschieht, so kann man nicht einmal den Weg der Beschwerde dagegen betreten, weil die Regierung nach dem Dienerebdict pensioniren kann, ohne darüber Jemand eine Rechenschaft zu geben. Eher wäre es angemessen, zu sagen, die Rescripte seyen verfassungswidrig. Allein die Commission hat selbst anerkannt, daß das Rescript nicht so weit gehe, und nach den gehörten Interpretationen wird man um so weniger glauben können, daß hier eine Verfassungsverletzung vorhanden sey, und es wird daher nur noch die Verwahrung übrig bleiben, worüber ich mich aussprechen werde, wenn die einzelnen Anträge zur Berathung kommen. — Der ehrenwerthe Redner erklärt sich sodann ebenfalls ausführlich über die Frage der *Urlaubungen*, indem er den Grundsatz aufstellt und durchführt, daß die Verfassung den Eintritt eines zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten an gar keine eigenen Bedingungen knüpfe, sondern nur an die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit, namentlich nicht, wie andere Verfassungen, an eine *Urlaubsbedingung*, weshalb ihm der Urlaub niemals verweigert werden könne. Er sage „*Urlaubsbedingung*“ im Allgemeinen, ohne zu sagen *Urlaubsertheilung* oder *Verweigerung*. Denn die *Ertheilung* könne eintreten, und der Grundsatz fest stehen bleiben, daß der Staatsbeamte gehalten sey, anzuzeigen, daß er gewählt sey, — und die Regierung darauf sage, es sey nichts dabei zu bemerken. Das ändere den Grundsatz nicht, der nur dahin gehen müsse, daß der Urlaub nicht verweigert werden dürfe, und der Grund der Verweigerung gehöre dann zur gemeinschaftlichen Discussion, wenn je ein solcher Fall eintrete. Ob deshalb eine besondere Verwahrung nothwendig sey, behalte er sich vor, bei der weiteren Berathung anzugeben.

v. Notteck spricht im Wesentlichen: Was das Rescript betrifft, so theile ich vollkommen die Ueberzeugung, daß es durchaus auf einem Mißverständnis oder einer Mißkenntniß oder Verwechslung derjenigen Stellung beruht, die der Beamte als Staatsdiener und als Mitglied der zweiten Kammer hat, und daß, wenn man diese beiden Stellungen zusammenfaßt, und besonders, wenn man die Betrachtung aufstellt, daß der Beamte, der hier in diese Kammer tritt, nicht Beamter hier ist, sondern Abgeordneter und Repräsentant, man nichts weiter von ihm verlangen kann, als nur im Allgemeinen dasjenige, was die Pflicht jedes Abgeordneten ist. Das ist zwar allerdings richtig, daß, was der

Herr Finanzminister bemerkte, unsere Verwahrung gegen das Rescript practisch von keiner großen Bedeutung seyn wird, weil die Kammer nicht hindern kann, was geschieht, so lange die Regierung gegen einen Beamten, der durch seine Vorträge in der Kammer das Mißfallen der Regierung erregte, nichts Anderes verordnet, als was sie nach dem Gesetz zu verordnen äußerlich berechtigt ist. Die Kammer kann nichts thun, wenn ein der Regierung mißfälliger Stimmführer versetzt oder pensionirt wird. Allein später wird sich die Gelegenheit ergeben, diesem Uebelstand approrimativ oder theilweise abzuhelpfen, wenn nämlich über die Motion des Abg. Welcker verhandelt wird, der gerade auf eine defßfallige nothwendige Verbesserung des Staatsdienerzustandes einen Antrag gestellt hat, und worüber in einer der nächsten Sitzungen Bericht erstattet werden wird. Ich gebe zu dem zweiten, unendlich wichtigern Gegenstand über, nämlich der *Urlaubsertheilung*. Einer der Redner, der vom Rednerstuhl so kräftig gesprochen hat, nannte mit großem Recht diese Frage eine Lebensfrage, was allerdings richtig ist, und die Kammer hat im Laufe dieser Sitzung schon mehrere solcher Lebensfragen verhandelt. Dieses Princip ist mit nichten ein so ganz einfaches und gefahrloses, wie man es damit darstellte, daß hiernach die Regierung bloß in diesem Fall den Urlaub verweigern werde, wenn der Diener auf seinem Posten unentbehrlich ist. Das sind sanfte, wohlklingende Worte! Allein sehen wir uns in der Welt um, und blicken wir auf dasjenige, was in andern Staaten unter diesem Titel geschah, fassen wir auf, was in unserm eigenen Staat geschehen ist! Das erste Mal, als von der *Urlaubsertheilung* die Rede war, war man gegen diese süßklingenden Worte etwas unempfindlich. Dieses behauptete Recht der *Urlaubsertheilung* kann keinen andern Zweck haben, schon der Natur der Dinge nach, als den, daß man die Staatsdiener in Abhängigkeit erhält, und sich die Möglichkeit und Leichtigkeit verschafft, Jeden, der mißfällig ist, und Jeden, von dem man fürchtet, er werde mißfällig sprechen, von der Kammer auszuschließen, und wenn einmal diese Behauptung auch nur in einem einzelnen Fall in Ausübung gesetzt wird, so gibt es keine Grenzen mehr, und sie kann so weit ausgedehut werden, daß die Kammer todt bleibt oder unthätig ist. Wenn wir in der Kammer herumblicken, so werden wir so viele Staatsdiener sehen, daß, wenn allen der Urlaub verweigert würde, die Kammer gar nicht oder kaum vollzählig wäre, sofern auch nur eine noch so kleine Zahl anderer Abgeordneter durch ein

zufälliges Hinderniß vom Erscheinen abgehalten seyn würde. Haben wir ja gesehen, daß man in einem Nachbargaat das Recht, Urlaub zu geben, sogar auf Pensionäre ausgedehnt hat, während doch, wenn ein solcher zum Landtag geht, der Staatsdienst nicht Noth leidet. Man hat es auch auf die Advocaten ausgedehnt. Dieß ist ein edler Dienst für das Gemeinwohl, wovon aber der Staat, ihr angeblicher Dienstherr, keinen Vortheil bezieht, und die nun mit der großen Beschwerde gedrückt werden sollen, nicht einmal frei ihrem eigentlichen Beruf, Vertreter des Volks zu seyn, sich widmen zu können. Man könnte das Recht sogar noch dahin ausdehnen, daß man einem Mitgliede aus dem Bürgerstande, welches sich in einer frühern Sitzung durch eine freisinnige, aber der Regierung mißfällige, Rede ausgezeichnet hätte, einen Staatsdienst an den Hals würfe. Man könnte aus dem allgemeinen Aemterrecht das Recht abstrahiren, ihm ein Amt zu geben, nämlich ein Amt aufzuzwingen und zu sagen: Jetzt bist du Staatsdiener und bleibst zu Haus! Etwas Aehnliches ist in einem andern Staate auch bereits geschehen, indem man einen Diener, der in einem solchen Verhältniß stand, wo ihm nach dem buchstäblichen Ausspruch der Verfassung der Urlaub nicht von einer gewissen Stelle verweigert werden konnte, an einen andern Posten setzte, wo ihm der betreffende Minister sofort den Urlaub verweigern konnte. Dieses Princip ist also höchst gefährlich, und könnte in seiner weitem Ausdehnung unserer Verfassung den Tod bringen, wenigstens auf lange Zeit hinaus ihre Lebenskraft lähmen. Man könnte es damit so weit treiben, bis sich das Volk selbst entschloße, von dem Mittel, das ihm die Verfassung gibt, auch Staatsdiener zu Abgeordneten zu wählen, gar keinen Gebrauch mehr zu machen, wovon weder das Volk noch die Regierung Vortheil ziehen könnte. Man hat schon früher gesagt, die Regierung sey gegenüber dem Staatsdiener der Dienstherr, und gleichwie nun ein im Privatdienst Stehender, wenn er von dem Volk gewählt werde, doch von seinem Privatdienstherrn die Erlaubniß haben müsse, wie z. B. der Buchhalter von seinem Prinzipal, so müsse auch der Beamte von dem betreffenden Ministerium Urlaub haben. Dieses Gleichniß findet aber hier seinen Platz durchaus nicht. In dem ersten Verhältniß handelt es sich um dreierlei Personen, und in dem zweiten nur um zwei. In dem ersten Verhältniß ist es der Gewählte und das Volk, das ihn wählt; das Volk hat das Recht auf den Gewählten, allein er hat seine Privatverpflichtungen gegen eine dritte Person, die ihn zurückhält,

und die mit dem Landtag nichts zu schaffen hat. Hier aber ist es die Regierung, die den Landtag zusammenruft, und die die Schuldigkeit hat, auf jedem Landtag mit möglichst vollkommener Volksrepräsentation in Unterhandlung zu treten. Allein eben diese Regierung verweigert dann einem Andern den Urlaub, wodurch sie mit sich selbst völlig in Widerspruch kommt. Nach der Verfassung ist es der Großherzog, welcher die Stände zusammenruft. Wer will aber den Urlaub verweigern? Der Minister, oder etwa auch der Präsident einer Mittelstelle. Ich sage also: Wenn der Großherzog seine Abgeordneten zum Landtag ruft, so hat kein Minister das Recht, irgend Einem den Urlaub dazu zu verweigern. Der Befehl des Großherzogs macht jedes andere Bestreben unwirksam. Ich habe sonst immer nach diesem Grundsatz gehandelt, und noch nie Urlaub begehrt, so oft ich in diese Versammlung durch das Volk oder den akademischen Körper berufen worden bin. Ich würde es auch nicht thun, weil ich dadurch der Verfassung und meinen Pflichten entgegen zu leben glaubte, selbst wenn ich noch wirklicher Staatsdiener, und nicht bloß Pensionär wäre. Der Herr Finanzminister gibt freilich die Zusicherung, daß dieses Recht nie anders werde geübt werden, als in ganz unschädlicher Art. Im Jahr 1820 wurde vier Abgeordneten der Urlaub verweigert. Allein sie wurden nicht deswegen zurückgehalten, weil sie in ihrem Dienst unentbehrlich waren! Denn wenn dieses gewesen wäre, so würde die Regierung auf ihrer Behauptung bestanden haben, oder aber es wäre das Oberhofgericht oder die Juristen-Facultät in Freiburg zu Grunde gegangen. Aber mit nichten, das Oberhofgericht bestand fort. Und was den Andern nicht mit Urlaub Begnadigten betrifft, so waren von dem akademischen Körper keine Einwürfe dieser Art gemacht, sondern die Anstalten zu Vorsehung seines Dienstes waren getroffen, während umgekehrt ein anderes Mitglied, das der andern Universität angehörte, streng einberufen wurde, ob es gleich selbst in wiederholten und eindringlichen Vorstellungen auseinandersetzte, daß es unentbehrlich sey, wenn nicht eine ganze Facultät für ein Semester wirkungslos seyn soll. — Ich habe heute mit Betrübniß einige Aeußerungen aus dem Munde des Herrn Finanzministers vernommen, und werde heute eben so freimüthig meine Antwort darauf geben, wie ich bei vielen Gelegenheiten die Freude hatte, acht constitutionelle Aeußerungen aus seinem Munde mit dem gebührenden dankbarem Lobe zu begleiten. Der Herr Finanzminister hat zwar eine Aeußerung gegeben, die wir

nützlich annehmen können, indem er bemerkte, daß der Gesetzentwurf von 1820, der theils auf den verweigerten Urlaub einiger Staatsdiener, theils auf das System von Ersatzmännern sich bezog, bei der zweiten Kammer, wie zu erwarten gewesen, keinen Anlag gefunden habe. Dieß zeigt ein eigenes Bewußtseyn, daß dieser Gesetzentwurf nicht im Sinne des Volks und der Verfassung gewesen sey. Es hat aber der Abg. Fecht und ein anderer Redner bemerkt, daß der Herr Finanzminister aus der Form und Weise, womit man im Jahr 1820 den Handlungen der Regierung zustimmte, abzuleiten gesucht, es habe doch die Regierung auf kein Recht verzichtet, sondern es sey eine freiwillige Gewährung gewesen, wofür man den Dank empfangen habe. Allein es brauchte die Regierung auf ihr Recht nicht zu verzichten, weil sie keins hatte. Sie hat aber factisch die Behauptung eines Rechts, die sie ausgesprochen hatte, wieder fallen lassen, und die Form, welche die Kammer sich für und für zum Gesetz macht, bestand in der Verehrung und der Dankbarkeit gegen den Regenten. Man dankt dem Staatsoberhaupt zuweilen auch selbst für die Form, womit etwas, sey es auch das heiligste Recht, gegeben wird. Denn so weit ist es nicht gekommen, daß man in der That eine Dankbarkeit für die bloße Gewährung eines Rechts aussprechen müßte. Die Art und Weise der Rechtsgewährung kann Dankagung erfordern, so wie die Nachgiebigkeit, womit man die Ausführung dieses Rechts bewerkstelligt. Das hat mich aber am meisten betrübt, daß der Herr Finanzminister unserm Landtag den Vorwurf machte, er sey ein Landtag der Verwahrungen. Das sollte die Regierung dem Landtag recht gut aufnehmen, indem derselbe sehr leicht ein Landtag der Beschwerdeführung hätte seyn können. Es ist seit dem letzten Landtage so Manches geschehen, bei dessen Betrachtung in vielen Abgeordneten der Gedanke aufstieg, es könne nicht ohne Beschwerdeführung, vielleicht nicht ohne Härtereß, hingehen, obgleich freilich nach unserer Verfassung, und den Formen, nach welchen diese Dinge zu behandeln sind, wenig Aussicht auf einen practischen Erfolg eines Vorschlags solcher Art vorhanden gewesen wäre. Ein Landtag der Verwahrungen ist leider dasjenige, was nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bestehen kann. Eine Wahrung des Rechts für die Zukunft ist das Höchste in einer Zeit, wo so vielfache Angriffe auf das zu Verwahrende, nämlich auf unsere heiligsten Rechte gemacht werden. Der Herr Finanzminister sagte, das Papier sey geduldig! Das war ein nicht achtungsvoller

Ausdruck gegen die Beschlüsse der Kammer. Auch diese Beschlüsse und Verwahrungen müssen die Minister achten, und es ist durch die gegebene Aeußerung eine schlimme Aussicht hinsichtlich dieser Verwahrungen eröffnet worden. Ungeachtet dieser ungünstigen Erklärung aber, die doch vielleicht nur in der Schnelligkeit geschah, und von dem Herrn Finanzminister nicht nach ihrem vollen Gewicht gewürdigt wurde, habe ich doch die zuversichtliche Hoffnung, daß unsere Verwahrungen nicht unwirksam seyn werden. Denn sie sind ein Beweis, daß das badische Volk seine Rechte nicht aufgegeben, und nicht darauf verzichtet hat, und es wird früher oder später eine Zeit kommen, wo man auf diese Verwahrungen zurückkommen, und wo man der Kammer Dank sagen wird, die solche Verwahrungen ausgesprochen hat. Wenn diese Verwahrungen unbedingt schon zum voraus für nichtig erklärt würden, so wären wir genöthigt, zu dem härtern Mittel der Beschwerdeführung zu schreiten. — Der letzte Gegenstand ist der Brief, den ich selbst zuerst in Anregung brachte. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, er möchte nicht geschrieben worden seyn, theile, und mich damit begnüge. Es ist eine Auerkennung der Wahrheit dessen, was ich gesagt habe. Denn es ist klar, wie hier das Verhältniß ist. Die Regierungscommissäre sind Anwälte der Regierung, und die Volksvertreter sind Anwälte des Volks, und es wäre nicht ganz angemessen, und würde gerechten Tadel begründen, wenn der Anwalt des A zu dem des B ins Geheim mit einem Privatbrief käme und ihn aufforderte: Stimme und spreche dich so aus! Leide, verzichte, und sey nachgiebig gegen mich! — Es würde weit besser und zweckmäßiger seyn, wenn dieser Anwalt das öffentliche und weite Feld der parlamentarischen Verhandlung gewählt hätte! — Hier ist der Platz, wo diese Einwirkung auf den Geist, das Gemüth und die Ueberzeugung der Advocaten des Volks am Orte ist. Hier spricht man sich frei und frank aus. Hier spricht man ebenfalls vor dem Richter, nämlich der öffentlichen Meinung. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, und füge noch im Allgemeinen bei, daß dieser Antrag mich befriedigt. Sollte übrigens im Laufe der Discussion ein Vorschlag gemacht werden, dem ich beistimmen, und den ich wirklich als Verbesserungsvorschlag betrachten kann, so werde ich mich auch noch dafür zu erklären das Recht haben. —

Finanzminister v. Böckh: Ich habe die Urlaubsverweigerung auf dem Landtag von 1820 nicht zu rechtfertigen, eben

so wenig die Gründe anzugeben, warum sie die Regierung zurückgenommen hat. Ich rechtfertige nur die Urlaubsverweigerungen, die im wahren Interesse des Dienstes geschehen, und ich hoffe, solche werden nun und nimmer mehr zurückgenommen werden, sobald die Regierung sich einmal davon überzeugt hat, daß sie durchaus nothwendig sind. Der Hr. Abgeordnete hat eine Bemerkung darüber gemacht, daß ich mich dahin aussprach, der Gesetzentwurf von 1820 habe voraussichtlich bei der zweiten Kammer keinen Anklang finden können. Ich will mich darüber erklären, warum ich dieses äußerte. Ich habe es gesagt, weil ich weiß, und schon damals wußte, daß die Theorie der Ersatzmänner überhaupt in dieser Kammer keinen Beifall finden kann, und keinen finden wird, wie ich denn Ihnen offen gestehe, daß ich auch nicht für diese Theorie bin. Der Abg. v. Kottect hat sich ferner über meine Aeußerung ausgesprochen, deren ich mich rücksichtlich der Verwahrungen bedient habe. Ich ehre die Verwahrungen, wenn sie Rechtsverwahrungen sind; allein ich kann sie nicht billigen, wenn man sich verwahren will in Beziehung auf Rechte, die man nicht hat. Ich kann die Interpretationen nicht billigen, die man der Verfassung geben will, und die dahin gehen, daß die Regierung zuletzt gar keine Rechte mehr hätte. Wir sind berufen, die Rechte der Regierung zu wahren, und wir werden es nur thun im Geist und Sinn der Verfassung. Erwarten Sie von uns durchaus nicht, daß wir die Rechte der Regierung auszu dehnen suchen. Das ist nicht unsere Absicht. Allein wir haben allen Grund, darauf zu achten, daß diejenigen, die sie hat, nach der Verfassung erhalten werden. Es ist, man braucht es nicht zu verhehlen, die Tendenz aller Stände, ihre Rechte so viel als möglich auszudehnen. Die Regierungen, die dieser Tendenz nicht widerstehen, sind verloren. Die Verfassung wird abgeändert, sie wird vernichtet, und nicht zum Wohl des Volks.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion über das Allgemeine, und eröffnet sie über die einzelnen Anträge.

Zum ersten Commissionsantrag:

v. Hsstein: Indem ich beginne, über diesen Antrag zu sprechen, erkläre ich, daß ich es für dieses Mal mit einer ganz besondern Unbehaglichkeit und einem ganz eigenen Gefühl thue, welches Gefühl durch die Rede des Hrn. Finanzministers entsteht — durch eine Rede, in welcher ein gewisser Geist der Bitterkeit, der Ironie und des Scopticismus lag, der mir wehe gethan hat, und, wie ich glaube, auch den

meisten übrigen Mitgliedern wehe that (Ja! Ja!), und wenn ich nach dem Eindruck urtheile, den diese Rede auf mich machte, so hat der Hr. Finanzminister sein Ziel verfehlt. Statt die Meinungen für sich zu gewinnen, hat er sie zurückgestoßen, und uns gezeigt, wie nothwendig es ist, hier auf einem Rechte zu beharren, das der Kammer heilig seyn muß, und wie sehr es ihre Pflicht ist, sich nicht selbst den Todesstoß zu geben. Es ist bedauerlich für mich gewesen, zu hören, daß der Hr. Finanzminister fast höhrend der Verwahrungen der Kammer erwähnte, von einem Landtag der Verwahrungen spricht, und sich eines Ausdrucks bedient, der nach meinem Gefühl nicht parlamentarisch ist, nämlich: „das Protocol ist geduldig!“ Es ist bedauerlich, dieß zu hören, wenn die Kammer in dem guten Streben und dem guten Sinne, den Geist der Eintracht zu erhalten, der allein diesen Landtag zu einem nützlichen machen konnte, zu sanfteren Mitteln schritt, als der Rechtsboden der Kammer geboten hätte, nämlich Anklage und Beschwerdeführung, wozu meiner Ueberzeugung nach nie mehr Grund vorlag, als auf diesem Landtage, wenn, sage ich, ein solcher Geist, in welchem die Kammer durch Verwahrungen ihr Ziel erreichen wollte, jetzt als etwas Lächerliches hingestellt wird. Welches Gefühl soll dieß in den Abgeordneten erzeugen? Mir war es doppelt schmerzlich, weil es in mir den Augenblick zurückrief, in welchem die letzte Sitzung des letzten Landtags geschlossen wurde, wo erhebende Gefühle in der Brust eines Jeden lebten, daß wir nach zehnmonatlichem Streben einen Landtag beendigt hatten, mit einer Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen, die vielleicht nie statt fand. Damals sprach ich, ergriffen von Gefühlen, die sich in jenem wichtigen Momente in mir regen mußten, gegen die Hrn. Staatsräthe Winter und Rebenius: „In Ihre Hände lege ich die Verfassung! Bewahren Sie sie rein, damit wenn wir wiederkehren, Sie sagen können: Wir haben sie geschützt!“ Wie kommt uns aber nun diese Verfassung entgegen, verkümmert, entstellt, dahin sterbend, und wenn wir heute, wo abermal ein Schlag gegen die Verfassung geführt werden soll, glauben, wir müssen sie durch Verwahrungen schützen, so sagt man: Euere Verwahrungen stehen auf dem Papier, und dieß ist geduldig! — Ich konnte diese Bemerkungen nicht unterdrücken. Mögen sie dem Hrn. Finanzminister wehe thun, — auch mir that seine Rede weh! Das Rescript anbelangend, so habe ich keines erhalten, und ich halte auch die Erlassung des

selben für überflüssig, für unzweckmäßig, und dem Geist der Verfassung zu nahe tretend. Es ist zu bedauern, daß man eine Maaßregel ergriff, die der Regierung nur schaden konnte, und welche ein wiederholter Beweis ist, wie sehr man den Geist verkennt, der unsere Zeit und die Menschen durchdringt. Was konnte und wollte die Regierung mit dem Rescript? Der kräftige, seine Stellung als Abgeordneter erfassende Staatsdiener, mußte sich gekränkt fühlen, daß man ihn für fähig hielt, er werde seinen Grundsätzen untreu werden, — daß man glaubte, er werde die jedem Abgeordneten heilige Grenze des Anstandes verletzen. Gerade dieses Rescript muß ihn nach einem gewissen Gefühl der Ehre, das in ihm leben wird, auffordern, nun sich stärker auszusprechen, als er früher gethan haben würde, damit die Welt sehe, er sey der Mann nicht, auf den ein solches Rescript wirke. Der schwache und furchtsame Beamte wird dagegen bleiben, was er ohne dasselbe auch war. Die Regierung hat aber durch dieses Rescript jedenfalls ihrer Stellung gegen ihre Beamten geschadet. Es ist sogar der Verfassung zu nahe getreten, indem sie gleichsam den Dienereid dem Abgeordneteneid gegenüberstellt, und den Abgeordneteneid auf eine Art deutelt, wie er nicht in der Verfassung steht. Daß dieser Abgeordneteneid dem Dienereid nicht entgegenstehe, hat uns der Herr Finanzminister so trefflich bewiesen, daß dadurch die Unnützigkeit des Rescripts in dieser Hinsicht sehr klar und besser dargethan worden ist, als ich es gekonnt hätte. Wenn nun aber der Diener nach der Verfassung, die höher steht als der Regent und die Minister, das Recht hat, in die Kammer zu treten, wenn ihn das Vertrauen der Bürger in die Kammer ruft, und wenn er den Abgeordneteneid in die Hände des Regenten geschworen hat, sollte er ihn nicht in seinem ganzen Umfange erfüllen, der ihm gebietet, nach seiner Ueberzeugung ohne Rücksicht auf die Verhältnisse und die Personen sich auszusprechen? Oder ist dadurch, wenn er dieses thut, eine Pflicht verletzt? Er ist nicht Diener des Fürsten, nicht Diener der Minister, sondern Diener des Staats, und wenn er den Abgeordneteneid in der Kammer treu und gewissenhaft erfüllt, dann erfüllt er auch treu die Pflichten des Staatsdieners. Von dieser Seite also glaube ich, daß wie ich schon auseinander gesetzt habe, das Rescript durchaus unnützig war. Wenn nun aber das Rescript ferner einen Ausdruck enthält, wornach die Beamten, welche Mitglieder der Kammer sind, bedroht werden, Falls sie eine kräftige Sprache ertönen lassen, so halte ich dieses für einen

in jeder Beziehung bedauerlichen Ausdruck. Die Regierung hat dabei verkannt, daß sie mit den Kammern die drei Gewalten des Staats bildet, daß die Kammern neben ihr stehen, und daß sie also eben daher nicht in dem Fall ist, an die Kammer und die Abgeordneten Drohungen erlassen zu können. Der Staatsdiener, wenn er in der Kammer sitzt, ist, wie schon bemerkt wurde, bloß der Abgeordnete, und dieser hat, wie der Finanzminister auch aussprach, dieselbe Rücksicht zu nehmen, wie der Diener, nämlich die Rücksicht der Würde, des Anstandes und der Wahrheit. Andere Rücksichten werden auch die Diener nicht haben sollen, und sie würden dieselben, auch ohne die Ermahnungen, die ihnen durch das Rescript zugekommen sind, beobachtet haben. Es bedurfte also nicht, wie der Herr Finanzminister bemerkte, einer Aufforderung an die in der Kammer befindlichen Diener, sondern ihre eigene Pflicht würde sie dazu veranlaßt haben. Darum glaube ich, daß der Antrag der Commission sich rechtfertigt, und bemerke nur noch gegen einen von dem Hrn. Finanzminister einigen andern Rednern, rücksichtlich des Antrags, das Rescript für wirkungslos zu erklären, gemachten Einwand, daß ich auch glaube, es könnte dieser Ausdruck, besonders wenn man ihn so deutet, wie er gedeutet worden ist, daß wir nämlich nicht Herr darüber seyen, welche Wirkung dieses Rescript auf die Diener macht, hier wegbleiben. Der Hr. Berichtserstatter hat aber den Ausdruck gar nicht so genommen, sondern er wollte bloß damit sagen, daß es wirkungslos seyn solle, insofern es die Verfassung verletzen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich über diese Sache genügend erklärt, und sie ist auch schon so weit beleuchtet, daß sich kaum mehr etwas darüber sagen läßt. Bloß in Beziehung auf dasjenige, was der Abg. v. Ißstein über meine Person sagte, muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Es wäre mir leid, wenn auch auf andere Mitglieder dieser Kammer meine Rede denselben Eindruck gemacht haben sollte, den sie, nach der Aeußerung des Abg. v. Ißstein, auf ihn machte. Ich freue mich dabei des innern Bewußtseyns, diesen Vorwurf nicht verdient zu haben. Ironie, Scepticismus sind meinem Character so fremd, daß ich mich in dieses Gebiet schwerlich verirren werde. Ich glaube, ich habe in meiner Rede Facta herausgehoben, ich habe dieß aber auf keine ironische und sceptische Weise gethan. Es ist mir freilich leid gewesen, verschiedene Aeußerungen ihrer Commission widerlegen zu müssen. Allein darin liegt



wohl kein Grund, zu irgend einer Empfindlichkeit. Die Regierungscommissäre sind in der schlimmen Lage, daß jedes freie, vielleicht nicht ganz abgewogene Wort, leicht von den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung empfindlich aufgenommen wird, während wir uns nie zu einer solchen Empfindlichkeit veranlaßt finden, ob wir gleich vielleicht eben so oft oder noch öfter die Gelegenheit dazu hätten! —

v. Tscheppe hält den Antrag, wie er von der Commission gefaßt sey, für überflüssig, unnöthig und unschicklich. Wenn ein Staatsdiener, sagt der sehr ehrenwerthe Alterspräsident, in dem Rescript den Sinn vermuthete, daß dadurch seine freie Gedankenäußerung in der Kammer beschränkt werden sollte, so hat er nur zwei Wege. Er müßte entweder den Ruf für die Kammer ablehnen, oder auch durch die Pflichterfüllung als Abgeordneter das Rescript an sich schon wirkungslos machen. Er braucht keine Erklärung, daß es wirkungslos sey, sondern er zeigt selbst, daß es die Wirkung nicht habe. An dem Muth der Staatsbeamten hat die Kammer nie gezweifelt. Denn sie haben auf allen bisherigen Landtagen bewiesen, daß sie das Zutrauen mit Recht erhalten haben, das Zutrauen nämlich, aus welchem die Wahlmänner die Staatsbeamten wählen. Wer in dem Rescripte Instructionen, oder Drohungen zu finden glaubt, und sich dadurch einschüchtern läßt, der wird wohl auch aus andern Rücksichten, um der Regierung gefällig zu werden, seine Pflicht nur halb erfüllen. Aber solche Muthlose, solche Pflichtvergeßene haben wir nicht in unserer Mitte. Wenn der Commissionsbericht weiter sagt, daß die Staatsbeamten sich veranlaßt sehen könnten, gegen die Regierung aufzutreten, oder wie der Abg. v. Zytstein gesagt hat, daß Einer dadurch veranlaßt werden könnte, zu den Stärkeren über zu gehen, um seinen Committentent seine Unbefangenheit zu zeigen und zu beweisen, daß er sich nicht einschüchtern lasse, so kann ich auch dieses nicht annehmen. Der Staatsbeamte als Abgeordneter wird dasjenige thun, was seiner Ueberzeugung gemäß ist. Er wird das Wohl des Landes beachten, und weder eine Rache üben, noch als Starker glänzen wollen. Er wird finden, daß der Abgeordneteneid ihm höher stehe, als der Dienereid, insofern, als, so lange er bei den Abgeordneten ist, seine besondern Pflichten, die er als Staatsdiener hat, ruhen. Darum finde ich eine Verwahrung für unschicklich und unnöthig, und bin deßhalb gegen den Antrag.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Martin sieht in dem Rescript, das an die Staatsdiener erlassen worden, weit entfernt, solches als klug oder als zweckmäßig zu erklären, doch nicht das Verlesende, das Verfassungswidrige, das Manche darin sehen, sondern hält es vielmehr für eine Ermahnung, innerhalb der Grenzen der Mäßigung zu bleiben, für eine Erinnerung an die Staatsdiener, die im Laufe von einem Landtag zum andern Gelegenheit haben, viele Mängel und Gebrechen der Regierung kennen zu lernen, solche nicht auf eine schonungslose Art in öffentlicher Kammer aufzudecken, sondern sie der Regierung sonst anzuzeigen, und erst wenn dieß keine Folgen habe, solle ihnen gestattet seyn, sie öffentlich vorzubringen. Nur in diesem Sinne habe er die Rescripte betrachtet zu müssen geglaubt, und könne sonach auch nicht dafür stimmen, daß die Kammer sie als wirkungslos erklären solle. Denn er sehe gar keine Wirkung von dieser Wirkungslosigkeitserklärung, sondern glaube vielmehr, daß es lediglich Sache der Staatsdiener sey, die solche Rescripte erhalten haben, diesen keine verfassungswidrige oder pflichtwidrige Wirkung zu gestatten. —

Kettig v. K.: Ich befinde mich in einer ähnlichen Lage wie der Abg. v. Zytstein, und muß um die Erlaubniß bitten, von dem Eindruck zu sprechen, den der Anfang der Discussion auf mich machte. Von dem Eindruck der Rede des Herrn Finanzministers ist schon vielfach die Sprache gewesen, und ich gestehe freimüthig, daß mich die wenigen nachträglichen Worte, die wir so eben erst hörten, in dieser Hinsicht sehr erfreut haben, weil sie gleichsam eine Art von Balsam auf die Wunde waren, die eine frühere etwas harte Aeußerung geschlagen hatte. Ich bin aber auch durch die folgenden Reden in mancher Beziehung beinahe eben so stark verletzt worden.

(Beschluß folgt.)

#### Berichtigung.

Aus einem Mißverständnis sind dem Herrn v. Kottel in Nr. 47 S. 360 die Worte in den Mund gelegt: „Fordern Sie, daß der Herr Regierungscommissär stillschweige!“ — Die Sache verhält sich vielmehr so. Nachdem Herr v. Zytstein von der Anerkennung der Tadellosigkeit der Motionsbegründung durch die Regierungscommissäre gesprochen, so fragt Herr Staatsrath Winter: Wer? —

v. Zytstein: Einer der Herrn Regierungscommissäre! —

Staatsrath Winter: Nein! —

v. Kottel: Stillschweigend haben Sie die Tadellosigkeit anerkannt. (Allseitiges Gelächter.)

Druck und Verlag von Chr. Th. Groos.